

Statuten der Dampfbahn Aaretal (DBA)

Gültig ab 15. Februar 2019

Art. 1 Zweck des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen Dampfbahn Aaretal, nachstehend DBA genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein, gemäss ZGB, Art. 60ff.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Münsingen. Seine Adresse lautet:

Dampfbahn Aaretal
Postfach 1315
3110 Münsingen
- 1.3 Der Verein bezweckt
 - 1.3.1 die Förderung von Bau und Betrieb von Eisenbahnmodellen aller Art in den Spuren 5 und 7 1/4 Zoll.
 - 1.3.2 den Bau, Unterhalt und Betrieb der vereinseigenen Parkbahnanlage im Areal der PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG, gemäss Vereinbarungen mit der PZM AG

Art. 2 Organisation

Die Organe der DBA sind:

- Die Hauptversammlung (2.1.)
- Der Vorstand (2.2.)
- Die Rechnungsrevisoren (2.3)
- Die Kommissionen (2.4)

2.1. Hauptversammlung (HV)

2.1.1. Bedeutung und Einberufung

- Die Hauptversammlung der Aktivmitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.
- Sie wird vom Vorstand 14 Tage im Voraus einberufen, unter Bekanntgabe der Traktanden.
- Sie findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.

2.1.2. Zuständigkeit

- Die Hauptversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Aktivmitgliedern, wählt den Präsidenten und höchstens fünf Vorstandsmitglieder, sowie zwei Rechnungsrevisoren, und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.
- Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen.

2.1.3. Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung behandelt dringliche Geschäfte, die alle Aktivmitglieder betreffen, oder Geschäfte, die vom Umfang her an der HV nicht behandelt werden können. Sie wird vom Vorstand einberufen, oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangen. Die Einberufung hat dann innerhalb eines Monats zu erfolgen.

2.2. Der Vorstand

2.2.1. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nebst den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

2.2.2. Er besteht aus dem Präsidenten und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

2.2.3. Rechte

- Die Finanzkompetenz pro Vereinsjahr für ausserordentliche, unvorhergesehene und dringende Ausgaben ausserhalb des Budgets beträgt höchstens Fr. 3'000.--.
- Die Einberufung von Hauptversammlungen.
- Die Bildung von Kommissionen zur Vorbereitung wichtiger Geschäfte.
- Die Zuteilung der vorhandenen Einstellplätze für Fahrzeuge, die für den Betrieb der Fahrtage notwendig sind.
- Der Beizug von Rechtshilfe bei strittigen Angelegenheiten.
- Die Herausgabe von Arbeitsprogrammen und Organisation der Durchführung.
- Die Herausgabe von Reglementen.

2.2.4. Pflichten

- Die Überwachung des Kontostandes der laufenden Rechnung und rechtzeitiges Eingreifen bei markanter, negativer Veränderung.
- Das Führen von Verhandlungen mit der Direktion der PZM AG.
- Das Schlichten von Streitigkeiten unter Mitgliedern.

2.3. Rechnungsrevisoren

Zur Revision der Vereinsrechnung werden an der HV zwei geeignete Rechnungsrevisoren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2.4. Die Kommissionen

Zur Ausarbeitung befristeter Geschäfte können Kommissionen eingesetzt werden. Der Vorstand umschreibt im Auftrag Rechte und Pflichten sowie die Höhe allfällig einzusetzender Mittel.

Art. 3 Wahlordnung

3.1 Beschlussfassung

- Vereinsbeschlüsse werden an der HV gefasst.
- Die schriftliche Zustimmung aller Aktivmitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der HV gleichgestellt.
- Abstimmungen sind generell offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mind. 1/3 der anwesenden Aktivmitglieder diesen Modus verlangen.
- Bei Abstimmungen genügt das einfache Stimmenmehr.
- Der Vorstand ist innerhalb seines Arbeitsbereiches bei einer Minimalbesetzung von vier Mitgliedern, inkl. des Präsidenten, beschlussfähig.
- Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

3.2 Stimmrecht

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

3.3. Amtszeiten

- Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- Die Rechnungsrevisoren werden für ein Jahr gewählt. Nach Abnahme der Jahresrechnung an der HV scheidet ein Rechnungsrevisor aus und der 2. Rechnungsrevisor rückt an den ersten Platz. Die Wiederwahl ist zulässig.

3.4. Ausschluss vom Stimmrecht

Gemäss Art. 68 ZGB.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1. Eintritt

4.1.1. Allgemeines

Grundsätzlich setzt die Aufnahme die Mündigkeit voraus. Ausnahmen können zur Rekrutierung von Nachwuchs gemacht werden. Neumitglieder müssen von der HV mit einfachem Mehr gewählt werden. Interessenten müssen sich bis spätestens zwei Monate vor der HV beim Vorstand schriftlich bewerben. Durch die Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Aktivmitglied die Statuten und Beschlüsse der HV.

4.1.2. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil und arbeiten entsprechend ihren beruflichen, körperlichen und geistigen Möglichkeiten mit. Aktivmitglieder können zur direkten Unterstützung des Vorstandes berufen werden. Rechte und Pflichten sind im Anhang zu den Statuten beschrieben.

4.1.3. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auch solche, die nicht dem Verein angehören, können auf Antrag des Vorstandes durch die HV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag, sind stimm- und wahlberechtigt und geniessen die Rechte gem. Art. 4.

4.1.4. Passivmitglieder

Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Diesen Mitgliedern werden Vergünstigungen gemäss Beschluss der HV gewährt.

4.2 Austritt

Der Austritt von Aktivmitgliedern aus dem Verein muss dem Präsidenten mindestens zwei Monate vor der nächsten HV schriftlich mitgeteilt werden. Er gilt ab Beschluss der entsprechenden HV. Allfälliges Vereinseigentum, z.B. Schlüssel zur Öffnung der Anlage, das sich im Besitze des Aktivmitgliedes befindet, ist spätestens bis zur HV zurück zu geben.

Art. 5 Beitragspflicht

- 5.1. Die Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag für ihre Mitgliedschaft zu entrichten. Er wird jeweils an der HV neu festgelegt.
- 5.2. Aktivmitglieder bezahlen bis im Jahr, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden, keinen Beitrag.
- 5.3. Beiträge für Passivmitglieder werden jeweils an der HV festgelegt.

Art. 6 Ausschluss

- 6.1. Die Hauptversammlung beschliesst den Ausschluss von Aktivmitgliedern auf Antrag des Vorstandes. Vorher hat der Präsident mit dem Betroffenen eine Aussprache zu halten und die Fakten auf den Tisch zu legen. In diesem Gespräch hat das Aktivmitglied das Recht, seine Argumente zu seinem Verhalten darzulegen bzw. sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Aktivmitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 6.2. Ein Ausschluss und damit Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt aus folgenden Gründen:
 - Nichteinhaltung der Beitragspflicht.
 - Andauernde Nichtwahrnehmung der Pflichten gem. Artikel 4.1.2. ohne triftige Gründe. Bei Vorliegen besonderer Gründe wie Krankheit, berufliche Belastung, Todesfall in der Familie, kann der Vorstand einen Dispens erteilen.
 - Ungebührliches Benehmen gegenüber Vereinskameraden und Dritten, sowie Schikanen von Vereinsmitgliedern, nach zweimaliger Mahnung durch den Vorstand.
 - Kameradendiebstahl oder Diebstahl von Vereinsgeld bzw. Vereinsmaterial sowie mutwillige Beschädigung von Eigentum des Vereins bzw. der Vereinsmitglieder hat den sofortigen Ausschluss des Mitgliedes zur Folge.
 - Missachtung der Weisungen der PZM AG nach zweimaliger Mahnung durch den Vorstand.

Art. 7 Stellung ausgeschiedener Mitglieder

- 7.1. Aktivmitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 8 Haftung

- 8.1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Zur Abdeckung der betrieblichen Risiken werden durch den Vorstand entsprechende Versicherungen abgeschlossen. Die den Mitgliedern gehörenden Gegenstände, die sich in den Gebäuden oder auf der Anlage befinden, sind von der Mobiliarversicherung des Vereins ausgeschlossen.
- 8.2. Die Aktivmitglieder haften nur für die jeweils von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge.

Art. 9 Auflösung des Vereins

9.1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch HV-Beschluss herbeigeführt werden.

9.2. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Münsingen, 15. Februar 2019

Dampfbahn Aaretal

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig.

Sig.

Manuel Burkhalter

Sarah Leuenberger

Beilagen: Anhang zu den Statuten